

E n t w u r f

Gesetz vom ....., mit welchem das Gesetz vom 30. Juni 1982, LGB1. für Wien Nr. 23, aufgehoben wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Gesetz vom 30. Juni 1982, LGB1. für Wien Nr. 23, über die Einhebung einer Abgabe auf unvermietete Wohnung tritt mit Ausnahme seines § 7 mit 1. Jänner 1983 außer Kraft.

A r t i k e l I I

- (1) Behördliche Erledigungen über die Festsetzungen von Abgaben und Nebenansprüchen, soweit sich diese nicht auf den § 7 des Gesetzes gründen, und sämtliche Erklärungen über die Selbstbemessung von Abgabenschuldigkeiten werden ungeachtet ihrer Rechtskraft und Rechtswirksamkeit mit dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes als außer Kraft gesetzt festgestellt.
- (2) Alle darauf sich gründende Zahlungen und sonstige Guthaben sind von Amts wegen zu erstatten.

A r t i k e l I I I

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.